Wodenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Mossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Mmtsblatt

die Königl. Amtshauptmanuschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Diefes Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags und fostet pro Quartal 1 Mart. - Inferatenannahme bis Montag refp. Donnerstag Mittags 12 Ubr.

Dienstag, den 5. December

Berordnung

an fammtliche Gemeindeobrigkeiten und Gemeindevorftande, die Wahlen jum Reichstage betr. Rachbem zur Bornahme der Wahlen für den beutschen Reichstag ber 10. Januar 1877 festgesetzt worden ift, ergeht an alle Gemeinderbrigkeiten - als welche in Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadtrathe, in Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und fleine Städte gilt, der Burgermeifter und für das platte Land die Amtshauptmannichaft zu betrachten ift — und an alle Gemeindevorstände hiermit Berordnung, unverzüglich zur Auslegung der Bahlliften zu verschreiten und damit spätestens ben 8. December 1876

zu beginnen, auch beshalb die in § 2 des zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unterm 28. Mai 1870 erlaffenen Reglesments (Bundesgesetzblatt für 1870, S. 275) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Ferner werden alle bei Leitung bes Bahlgeschäfts betheiligten Gemeindeobrigfeiten, Gemeindevorstände und Bahlvorsteher auf die genaneste Beobachtung ber in dem Wahlgesetze vom 31. Dai 1869 (Bundesgesethlatt für das Jahr 1869 Seite 145) und dem angezogenen Reglement vom 28. Mai 1870 enthaltenen Borichriften verwiesen. Insbesondere wird darauf ausmerksam gemacht, daß nach § 9 des Wahlgesethes die Function ber Borfteher, Beifiger und Protocollführer bei der Bahlhandlung in den Bahlbezirken und der Beifiger bei der Ermittelung des Wahlergebniffes in den Wahlfeisen nur von Berjonen ausgenbt werben fann, welche fein unmittelbares Staatsamt befleiben. Dresden, am 1. December 1876.

Minifterium bes gunern. v. Noftig-Wallwis.

Forwerg.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von ber Königlichen Rreishauptmannichaft zu Dresben unter'm 30, vorigen Monats erlaffener Generalverordnung werben Die herren Burgermeifter zu Bilsbruff und Giebenlehn fowie bie herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des hiefigen Begirfs angewiesen, bon den in die Gemeinde beziehendlich in den Gutsbezirf neu einziehenden Berfonen auch die Angabe der Confession gu verlangen und bem Pfarrer ber Parochie bavon Mittheilung gu machen.

Dabei wird bemerft, daß der von den in den Gemeinden beziehendlich Gutsbezirken neu einziehenden Berfonen hiernach zu gebende Nachweis bei ber nach bem Einzuge von benfelben zu bewirfenden Anmelbung zu erfordern fein wird, übrigens aber es der örtlichen Regulirung überlaffen bleiben fann, ob die dem Pfarrer zu gebenden Mittheilungen von Fall gu Fall oder nach Befinden nur in beftimmten, 3. B. vierteljährlichen Beitabschnitten, zu ertheilen fein möchten.

Meißen, am 27. November 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft. Schmiebel.

m

In Folge von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden unter'm 3. diejes Monats erlaffener bezüglicher Generalverordnung wird vor ber Berwendung von mit arfenithaltigem Grun gefarbter Gage gu Utenfilien, welche, wie g. B. Speifegloden und Fliegenfchrante, gur Aufbewahrung und Lagerung von Rahrungsmitteln bestimmt find, jowie vor bem Gebrauche von aus folder Bage hergestellten bergleichen Utenfilien hiermit gewarnt. Meißen, am 27. November 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft. Schmiebel.

Bekanntmachung, die Jahresberichte über die Schulen betreffend.

Die sämmtlichen Lehrer des Aufsichtsbezirks Meißen haben bis zum 21. December d. J. den Rahresbericht über die Schulsclassen, von welchen sie Classenlehrer sind, anzusertigen und an ihre Localschulinspectoren einzureichen. Die Formulare zu diesen Berichten sind gedruckt und liegen zur Einsicht bei den Borsitzenden der Zweigconferenzen. Eine Abschrift des Berichts ist zu den Schulacten zu behalten. Die Herren Localschulinspectoren aber wollen diese dem Formular gemäß auszusertigende Schulderichte, welche vom Jahre 1877 ab am Schluffe bes Schuljahres abzugeben find, in diefem Jahre bis Ende December hier einreichen. Meißen, ben 28. Rovember 1876.

> Der Königliche Bezirfeichnlinfpector. Mangemann.

> > Befanntmachung,

die richtige Ausfüllung der Einwohnerverzeichnisse (Gerwerbezettel) betreffend.

Begen der richtigen Ausfüllung der laut Anfage bis zum 8. diefes Monates bei ber hiefigen Stadtfteuer-Einnahme einzureichen gemefenen Einwohnerverzeichniffe (Gewerbezettel genannt), welcher Termin andurch bis jum 13. Diefes Monats verlangert wird, wird noch Folgendes zur Rachachtung befannt gemacht:

In diese vom Befiger oder Berwalter bes Saufes ben einzelnen Saushaltungsvorständen vorzulegenden Berzeichniffe find alle Per: fonen über 18 Jahre und Diejenigen jungeren Berfonen, welche ein Renteneinkommen von mehr als 300 Mart jahrlich haben, zu verzeichnen,



90.

20.

50. 20. 50. 60.

20. 25. —. 60.

60. 50. 50. 20.